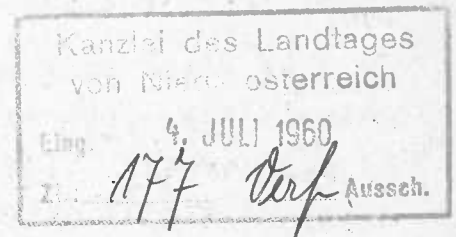


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Zu GZ.LA.I/A-Res-15/38-1960.

Landtagsvorlage:



H o h e r L a n d t a g !

Die Entschädigungen der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung waren bisher im Gesetz vom 13. Dezember 1934, LGBl. Nr. 207, geregelt. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1956, BGBl. Nr. 57, wurden die Entschädigungen der Mitglieder der Bundesregierung neu festgesetzt. Die gegenständliche Landtagsvorlage gleicht nunmehr die früheren Bestimmungen an die bundesgesetzlichen Vorschriften an.

Zu §§ 1 und 2: Die Entschädigungen gebühren aus Landesmitteln. Der Landeshauptmann erhält gemäß dem Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von BGBl. Nr. 368/1925, § 32, seine Bezüge vom Bund. Nach herrschender Ansicht (Auskunft des Bundeskanzleramtes Verfassungsdienst) darf das Land die Bezüge des Landeshauptmannes nicht regeln. Der Wortlaut des § 32 soll dies nicht zulassen. Die betreffende Bestimmung lautet: "Der Bund trägt von den Bezügen der Mitglieder der Landesregierungen die Bezüge des Landeshauptmannes und leistet als Entschädigung für die Stellvertretung des Landeshauptmannes den Ländern einen jährlichen Beitrag, der in monatlichen gleichen Raten im vorhinein flüssigzumachen ist. Die Höhe der Bezüge des Landeshauptmannes sowie das Ausmaß des den Ländern zu leistenden Beitrages wird durch Bundesgesetz festgesetzt." Um einen Einspruch der Bundesregierung nicht zu provozieren, erscheint es angezeigt, die im § 1 und 2 vorgesehene gesetzliche Regelung zu treffen.

Dem Bund steht gemäß Artikel 13 des B.-VG. 1929 und dem Finanzverfassungsgesetz 1948 die Kompetenz im Finanzwesen zu; daher kann auch die Abgaben- und Exekutionsfreiheit von irgendwelchen Beträgen, nur durch bundesgesetzliche Vorschriften - in diesem Fall durch das bereits zitierte BGBl. Nr. 57/1956 - getroffen werden.

Zu § 3: Hiezu sei bemerkt, daß hiedurch die Entschädigungen der Landeshauptmann-Stellvertreter und der übrigen Mitglieder an das schon bisher durch bundesgesetzliche Vorschriften vorgesehene

Ausmaß hinsichtlich der Steuerfreiheit angeglichen wurden.

Zu § 4: Diese Bestimmungen stellen die notwendige Bereinigung dieser Materie dar. Insbesondere soll das Gesetz aus dem Jahre 1934 aufgehoben werden. Diese Aufhebung scheint auch deshalb notwendig zu sein, um die im Jahre 1946 getroffene Regelung hinsichtlich der Bezüge der Mitglieder des L a n d t a g e s nicht verfassungswidrig werden zu lassen. Der Landtag kann nämlich durch einfachen Beschluß gesetzliche Vorschriften nicht außer Kraft setzen.

Zu § 5: Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erscheint durch verschiedene Änderungen in der bisherigen Handhabung gegeben; ebenso sollen die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegenden Verfügungen unter die Sanktion des Gesetzes gestellt werden.

Aus all den vorstehenden Erwägungen stellt die Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der beiliegenden Vorlage, betreffend ein Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung, wird die Zustimmung erteilt."

Wien, am 28. Juni 1960
NÖ. Landesregierung:

S t e i n b ö c k
Landeshauptmann